**20. Wahlperiode** 11.09.2023

## **Antwort**

der Bundesregierung

## auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD

Drucksache 20/8161 –

## Situation der deutschen Wähler im Ausland

Vorbemerkung der Fragesteller

Von den etwa 3 bis 4 Millionen Deutschen, die im Ausland leben, nimmt nur ein Bruchteil an Wahlen in Deutschland teil. Bürokratische Hürden erschweren es ihnen eigenen Aussagen zufolge, ihre Stimme abzugeben (www.deutschlandfunk.de/deutsche-waehler-im-ausland-vergessen-von-der-politik-10 0.html).

1. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung hinsichtlich der Anzahl der im Ausland lebenden Deutschen vor, die sich in das Wählerverzeichnis eintragen lassen haben, und wie hat sich diese Anzahl seit der Bundestagswahl 2009 entwickelt?

Zur letzten Bundestagswahl 2021 haben 128 929 im Ausland lebende Deutsche (Auslandsdeutsche) einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt. Bei der Bundestagswahl 2009 lag die Zahl bei 65 731, bei der Bundestagswahl 2013 bei 67 057 und bei der Bundestagswahl 2017 bei 112 989.

Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung hinsichtlich der Anzahl der abgegebenen Briefwahlstimmen von im Ausland lebenden Deutschen vor, und wie hat sich diese Anzahl seit der Bundestagswahl 2009 entwickelt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Eine statistische Erfassung der abgegebenen Briefwahlstimmen von Auslandsdeutschen erfolgt nicht.

3. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Wahlbeteiligung von im Ausland lebenden Deutschen zu fördern (z. B. Wahlwerbekampagnen im Ausland)?

Die Auslandsvertretungen tragen für die in § 20 Absatz 2 der Bundeswahlordnung (BWO) vorgesehene Bekanntmachung Sorge. Sie nutzen auch ihre Webseiten und die sozialen Medien zur Verbreitung dieser Informationen. Das Elefand-System (Elektronische Erfassung von Auslandsdeutschen), das primär der konsularischen Betreuung derjenigen Deutschen dient, die sich in dieses System eintragen, wird auch zur Versendung von Wahlinformationen genutzt. Voraussetzung ist allerdings, dass die jeweiligen Nutzer dem Erhalt solcher Informationen zuvor gesondert zugestimmt haben. Auch andere Multiplikatoren, wie etwa vor Ort präsente deutsche Mittlerorganisationen, können zur Unterstützung der Auslandsvertretung zur weiteren Verbreitung der Wahlinformationen beitragen. Die Auslandsvertretungen stellen im Ausland lebenden Wahlberechtigten das (auch im Internet verfügbare) Antragsformular für die Eintragung in das Wählerverzeichnis zur Verfügung, wenn die oder der Betroffene nicht selbst über einen Internet-Zugang verfügt. Schließlich können die Vertretungen entscheiden, für den Transport der Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, die Übersendung der Wahlunterlagen durch die Wahlbehörde und/oder die Rücksendung des ausgefüllten Stimmzettels an die Wahlbehörde die Mitbenutzung des Kurierweges anzubieten. Darüber hinaus prüft die Bundesregierung derzeit, wie sich das Verfahren beim Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis vereinfachen und beschleunigen lässt, beispielsweise mit Hilfe digitaler Elemente. Dies entspricht dem Ziel aus dem Koalitionsvertrag, Auslandsdeutschen die Ausübung des Wahlrechts zukünftig zu erleichtern. Dabei kommt es auch darauf an, die Identität der Antragsteller sowie die Voraussetzungen für das Wahlrecht weiterhin verlässlich festzustellen, um Missbrauch zu vermeiden.

4. Plant die Bundesregierung eine Reform hinsichtlich der Regelungen für die Wahl von im Ausland lebenden Deutschen, wie beispielsweise die Möglichkeit, sich online in das Wahlregister eintragen zu lassen, und wie begründet die Bundesregierung ihre Aussage?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Liegen der Bundesregierung Beschwerden von im Ausland lebenden Deutschen vor, die ihr Wahlrecht aufgrund bürokratischer Hürden nicht geltend machen können, und wenn ja, um welche Beschwerden handelt es sich, und wie geht die Bundesregierung mit diesen Beschwerden um?

Der Bundesregierung ist eine geringe Zahl von Beschwerden über die Dauer für die in der Antwort zu Frage 3 genannten Postwege bekanntgeworden. Im Pandemiejahr 2021 war dies auch durch die vielfach eingetretene Verlangsamung dieser Postwege bedingt. Die Mitbenutzung des Kurierweges ist deshalb angeboten worden. Allerdings hat auch der Transport der Kurierpost zwischen den Auslandsvertretungen und der Kurierstelle des Auswärtigen Amts unter denselben Schwierigkeiten gelitten wie der Posttransport allgemein.